Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2532

17.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2532 DER KOMMISSION

vom 16. November 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Polyvinylidenfluorid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Japan, um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu ermöglichen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 28. Oktober 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyvinylidenfluorid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Japan in die Union [2].

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 14. September 2026 von einem Hersteller von Polyvinylidenfluorid (im Folgenden „Antragsteller") eingereicht wurde, auf den mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Polyvinylidenfluorid entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Polyvinylidendifluorid (im Folgenden „PVDF"), auch bekannt als Poly(vinylidenfluorid), in Primärformen, einschließlich PVDF-Copolymeren, die Vinylidenfluorid und andere Monomere enthalten, mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Japan (im Folgenden „betroffene Ware"). Es wird derzeit in den KN-Code ex 3904 69 80 (TARIC-Codes 3904 69 80 97 und 3904 69 80 98) eingereiht.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(4) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden.

(5) Die zollamtliche Erfassung erfolgt, damit gegebenenfalls bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

(6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(7) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(8) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für das Jahr 2025 die Dumpingspannen auf 26,5 % bis 83,5 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf über 146 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2026/5554, 28.10.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/5554/oj.

(9) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen künftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Polyvinylidendifluorid, auch bekannt als Poly(vinylidenfluorid), in Primärformen, einschließlich PVDF-Copolymeren, die Vinylidenfluorid und andere Monomere enthalten, die derzeit in den KN-Code ex 3904 69 80 (TARIC-Codes 3904 69 80 97 und 3904 69 80 98) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Japan haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

[3] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj.